

Satzung der Deutschen Jugend-Brassband Lübeck e. V. von 1949

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendbrassband Lübeck e. V. von 1949 " (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Lübeck.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Der Gerichtsstand ist Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe der Förderung und Erhaltung der Marsch- und Konzertmusik sowie die Gemeinschaft im Sinne jugendpflegerischer Arbeit zu fördern.
2. Der Verein will Kontakte und Freundschaften zu anderen Musikgruppen pflegen und zur kulturellen Bereicherung in Lübeck und Umgebung beitragen.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musiker/innen und Jungmusiker/innen.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation nach dem Sozialgesetzbuch.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art sowie der Jugendarbeit.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des sozialen, kulturellen und jugendlichen Austausches.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mitglieder des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsvermögen ist verzinslich, wirtschaftlich, zweckentsprechend und bei mündelsicheren Geldinstituten anzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker/innen, Jugendmusiker/innen, Fahnenträger/innen, Betreuer/innen sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Details regelt die Ehren- und Auszeichnungsordnung.



§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigte/n mit unterzeichnet sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Protokoll. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Vereinsordnungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann die/der Antragsteller/in Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle aktiven Musiker/innen und Jugendmusiker/innen haben das Recht, sich innerhalb des Vereins instrumental aus- und weiterbilden zu lassen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, gemäß Beitrags- und Sicherheitsleistungsordnung die dort festgelegten finanziellen Beitrags- und Sicherheitsleistungen fristgerecht zu erbringen, sowie für Beschädigungen an Vereinsinstrumenten inkl. Zubehör und Vereinsbekleidung zu haften.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Adress- und Kontaktdatenänderungen unverzüglich der/dem Schriftwart/in mitzuteilen.
5. Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, an den Musikproben sowie Übungsrunden teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a) Der Austritt ist bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf der Austritt der schriftlichen Erklärung der/des Erziehungsberechtigten.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - c) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

3. Bei der Erstattung der Sicherheitsleistung werden alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein abgezogen. Weitere offene Verbindlichkeiten werden dem ausscheidenden Mitglied darüber hinaus in Rechnung gestellt.



§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer/innen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
2. Die/der 1. Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1.
3. Anträge und Anregungen sind der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen um sie ggf. in die Tagesordnung zu integrieren. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur nachträglichen Zulassung während der Mitgliederversammlung.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer/innen,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
 - d) Bestätigung der/des Jugendleiterin/Jugendleiters,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Anträge/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfallen nach § 7 dieser Satzung,
 - h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Änderung und Beschluss der Vereinsordnungen,
 - k) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - l) Auflösung des Vereins.

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder des Vereins sowie aktive Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, soweit eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt und sie ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht entrichtet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen legen jeweils vor der Versammlung schriftlich fest, wer die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. Eine Stimmübertragung auf eine natürliche Person des Vereins ist nicht möglich.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von der/dem 1. Vorsitzenden, ansonsten durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.
8. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Aussprache wiederholt.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes durchzuführen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) Schriftwart/in,
 - d) Kassenwart/in,
 - e) Instrumenten- und Bekleidungswart/in,
 - f) Registerleiter/in Holzbläser und Mallets,
 - g) Registerleiter/in Blechbläser,
 - h) Registerleiter/in Schlagwerk,
 - i) Jugendleiter/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. a) bis 1. e) genannten Mitglieder. Jeweils zwei von ihnen, darunter die/der 1. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden wird dieser durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
3. Für die Bestellung der Vorstandsämter sind keine juristischen Personen oder deren Vertreter, sowie keine Mitglieder die weniger als 24 Monate dem Verein angehören wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren nach folgendem Intervall gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder: 1. a), 1. d), 1. e), 1. h)
 - b) in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder: 1. b), 1. c), 1. f), 1. g)
4. Die/der Jugendleiter/in ist nach der Wahl durch die Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei einer Nichtbestätigung ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Jugendversammlung zur Wahl der/des Jugendleiterin/Jugendleiters einzuberufen. Die Bestätigung der/des neuen Jugendleiterin/Jugendleiters erfolgt dann durch den Vorstand.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder 1. f), 1. g) und 1. h) erfolgen durch die anwesenden aktiven stimmberechtigten Musiker/innen und Jugendmusiker/innen.

6. Der Vorstand beschildert über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die ordentliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben geeigneten Mitgliedern übertragen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n neue/n Kassenprüfer/in, die/der für zwei Jahre im Amt bleibt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins - oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers (kein Vorstandsmitglied) zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen, diese/r führt die Wahlen durch.
11. Ein/e Bewerber/in für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer/in gilt als gewählt, wenn sie/er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Wahl erforderlich; erbringt diese auch keine Stimmenmehrheit erfolgen weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt. Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
13. Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 11 Abweichende Amtszeit/Übergangsklausel

Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung befugt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder vorzunehmen oder die Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die gewählten Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus das Recht, alle drei Monate eine Prüfung der Kasse durchzuführen. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich ebenso auf die rein rechnerische Überprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des genehmigten Haushaltsplanes. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

2. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer/innen das Recht den Bestand des materiellen Vereinsvermögens (Verwaltung der Instrumente und Bekleidung auf Vollzähligkeit zu überprüfen.
3. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand zu erörtern.



§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins bis zum Erreichen des vollendeten 27. Lebensjahres.
2. Die Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Die Höhe der Mittelzuweisung erfolgt über die jährliche Haushaltsplanung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
5. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der/dem Kassenwart/in. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§14 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden personenbezogene Daten nach Wahrung des Bundesdatenschutzgesetzes ins Internet gestellt.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung der Deutschen Jugend-Brassband Lübeck e. V. von 1949

1. Ein Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Fünftel der unmittelbaren Mitglieder dem Vorstand per eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe zugestellt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung ist den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung schriftlich per Post mit der endgültigen Tagesordnung zuzustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins sein.
2. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend über die Vereinsauflösung zu informieren.

§ 17 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es einem Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen. Falls innerhalb eines Jahres kein Nachfolgeverein gegründet wird, ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalischer und jugendpflegerischer Aufgaben zu verwenden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Vereinsauflösung.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§19 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens bestehen im Verein zurzeit folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes
- b) Beitrags- und Sicherheitsleistungsordnung
- c) Genussmittelordnung
- d) Uniform- und Instrumentenordnung
- e) Ehren- und Auszeichnungsordnung
- f) Jugendordnung

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt sich weitere Ordnungen zu geben.

Alle Ordnungen können mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung geändert bzw. beschlossen werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. April 2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Tag der Beschlussfassung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Bestehende Ordnungen, mit deren Ergänzungen und Änderungen, sind der neuen Satzung nach in Kraft treten anzupassen, aufzuheben oder neu zu erstellen.